

Satzung

des

Sozialkreises Sulzbach e.V.



Präambel

Nach Beschluss des Sachausschusses „Soziales“ vom 25. April 1972 gründeten Frauen und Männer des Pfarrgemeinderats St. Margareta den Sozialkreis Sulzbach.

„Dann geh und handle genauso!“ (Lk 10,37). Dieser Aufforderung Jesu im Anschluss an das Gleichnis Jesu vom Barmherzigen Samariter folgend, engagieren sich seither Frauen und Männer ehrenamtlich im Sozialkreis Sulzbach und setzen ihre Zeit, ihre Arbeitskraft und ihr Geld für hilfsbedürftige Mitmenschen ein.

Durch immer mehr Mitarbeiter und den regen Ausbau von Aktivitäten auf verschiedenen sozialen Feldern wurde daraus im Laufe der über 40 Jahre eine soziale Bürgerinitiative. Ziel allen Tuns ist bis heute, notleidenden und kranken Menschen zu helfen und sich für sozial Benachteiligte oder global Ausgegrenzte einzusetzen. Die helfenden Hände im Emblem des Sozialkreises stehen dabei für dieses Ziel und zugleich für die Motivation der Helfer: gemeinsam dem die Hand zu reichen, der Hilfe braucht - gleichgültig ob einheimisch oder ausländisch, ob vor Ort oder in Entwicklungsländern der Erde, ob in eine persönliche Notlage geraten oder durch eine Naturkatastrophe betroffen.

Am Leitbild der christlichen Nächstenliebe orientiert und dem Willen der Gründergeneration sowie den unzähligen Mitarbeitern und Unterstützern der letzten 43 Jahre verpflichtet, gründet sich der Sozialkreis Sulzbach neu als eingetragener Verein und gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialkreis Sulzbach“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband für Landkreis Miltenberg e. V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- (4) Der Sitz des Vereins ist in Sulzbach am Main.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen.
- (6) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger und notleidender Menschen hier bei uns (lokal, national) und in der Welt.
- (2) International unterstützt er im Besonderen die Bischof Angelelli Stiftung in Cordoba/Argentinien (Armensiedlungen) sowie Caritas-Sozialstationen und Einrichtungen für Kinder, alte und behinderte Menschen in Polen.
- (3) Der Sozialkreis unterstützt die Mitgliedspfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus Sulzbach und den Markt Sulzbach bei der Ausübung ihrer caritativen, sozialen und seniorenbezogenen Tätigkeiten, insbesondere bei der Hilfe für Menschen in Notsituationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (7) Die mit einem freiwilligen Engagement betrauten Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes sind Aufwandsentschädigungen nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Förderung des bürgerlichen Engagements (Ehrenamtspauschale) möglich.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Veranstaltungen wie Adventsbasar, Bücherbasar, Flohmärkte, Kaffee und Kuchenverkauf bei Märkten,
 - b) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden zunächst nicht erhoben. Sofern Bedarf besteht, kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die nach Maßgabe dieser Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e. V. und über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e. V.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen;
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen;

- c) durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im „Sulzbacher Amts- und Mitteilungsblatt“ bekannt gegeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Als oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen sind.

Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 9 Abs. 1 a, b, c, d und g und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,

- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen der Fälle nach § 10 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereines,
 - e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) die Beschlussfassung über die Einführung und die Höhe von Ehrenamtspauschalen.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben jedes persönliche Mitglied ab dem 14. Lebensjahr sowie juristische Personen jeweils eine Stimme.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse, Ort, Datum und Tagesordnung enthält. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben worden sind.
- (3) Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wobei auf Antrag und Mehrheitsbeschluss ebenfalls durch Handzeichen abgestimmt werden kann.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/-in,
 - d) dem/der Kassier/-erin,
 - e) dem für den Vereinssitz zuständigen Pfarrer/Pfarradministrator oder einer von diesem im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat Sulzbach delegierten Person,
 - f) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a, b, c, d und f werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (3) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
 - d) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes,
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- (4) Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.

§ 12 gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassier - jeweils alleine - vertreten.
- (2) Diese Vertretungsbefugnis ist durch § 14 Abs. 2 nach außen beschränkt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zulasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Jahresrechnung, Prüfungsbericht und Haushaltsplan sind termingerecht über den Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e. V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 (WDBI. Nr. 7 vom 02.04.2012) besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

§ 14 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Cari-

tasverband für den Landkreis Miltenberg e. V. zu beantragen ist:

- a) Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
 - b) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000 EUR,
 - c) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000 EUR,
 - d) die Übernahme von Bürgschaften.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt und diese wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e. V. beantragt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 1 verfahren wird.

§ 16 Vermögenanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Margareta in Sulzbach am Main mit der Auflage, das Restvermögen im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke des Sozialkreises Sulzbach zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins vom 8. Dezember 2015.
- (2) Sie wurde über den Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e. V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt und gemäß durch den Ortsordinarius am genehmigt.
- (3) Sie tritt nach Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sulzbach, 8.12.2015

1.
Gründungsmitglied

9.
Gründungsmitglied

2.
Gründungsmitglied

10.
Gründungsmitglied

3.
Gründungsmitglied

11.
Gründungsmitglied

4.
Gründungsmitglied

12.
Gründungsmitglied

5.
Gründungsmitglied

13.
Gründungsmitglied

6.
Gründungsmitglied

14.
Gründungsmitglied

7.
Gründungsmitglied

15.
Gründungsmitglied

8.
Gründungsmitglied

16.
Gründungsmitglied

17.
Gründungsmitglied

25.
Gründungsmitglied

18.
Gründungsmitglied

26.
Gründungsmitglied

19.
Gründungsmitglied

27.
Gründungsmitglied

20.
Gründungsmitglied

28.
Gründungsmitglied

21.
Gründungsmitglied

29.
Gründungsmitglied

22.
Gründungsmitglied

30.
Gründungsmitglied

23.
Gründungsmitglied

31.
Gründungsmitglied

24.
Gründungsmitglied

32.
Gründungsmitglied

33.
Gründungsmitglied

41.
Gründungsmitglied

34.
Gründungsmitglied

42.
Gründungsmitglied

35.
Gründungsmitglied

43.
Gründungsmitglied

36.
Gründungsmitglied

44.
Gründungsmitglied

37.
Gründungsmitglied

45.
Gründungsmitglied

38.
Gründungsmitglied

46.
Gründungsmitglied

39.
Gründungsmitglied

47.
Gründungsmitglied

40.
Gründungsmitglied

48.
Gründungsmitglied

49.
Gründungsmitglied

57.
Gründungsmitglied

50.
Gründungsmitglied

58.
Gründungsmitglied

51.
Gründungsmitglied

59.
Gründungsmitglied

52.
Gründungsmitglied

60.
Gründungsmitglied

53.
Gründungsmitglied

61.
Gründungsmitglied

54.
Gründungsmitglied

62.
Gründungsmitglied

55.
Gründungsmitglied

63.
Gründungsmitglied

56.
Gründungsmitglied

64.
Gründungsmitglied

65.
Gründungsmitglied

73.
Gründungsmitglied

66.
Gründungsmitglied

74.
Gründungsmitglied

67.
Gründungsmitglied

75.
Gründungsmitglied

68.
Gründungsmitglied

76.
Gründungsmitglied

69.
Gründungsmitglied

77.
Gründungsmitglied

70.
Gründungsmitglied

78.
Gründungsmitglied

71.
Gründungsmitglied

79.
Gründungsmitglied

72.
Gründungsmitglied

80.
Gründungsmitglied

81.
Gründungsmitglied

89.
Gründungsmitglied

82.
Gründungsmitglied

90.
Gründungsmitglied

83.
Gründungsmitglied

91.
Gründungsmitglied

84.
Gründungsmitglied

92.
Gründungsmitglied

85.
Gründungsmitglied

93.
Gründungsmitglied

86.
Gründungsmitglied

94.
Gründungsmitglied

87.
Gründungsmitglied

95.
Gründungsmitglied

88.
Gründungsmitglied

96.
Gründungsmitglied

97.
Gründungsmitglied

105.
Gründungsmitglied

98.
Gründungsmitglied

106.
Gründungsmitglied

99.
Gründungsmitglied

107.
Gründungsmitglied

100.
Gründungsmitglied

108.
Gründungsmitglied

101.
Gründungsmitglied

109.
Gründungsmitglied

102.
Gründungsmitglied

110.
Gründungsmitglied

103.
Gründungsmitglied

111.
Gründungsmitglied

104.
Gründungsmitglied

112.
Gründungsmitglied

113.
Gründungsmitglied

121.
Gründungsmitglied

114.
Gründungsmitglied

122.
Gründungsmitglied

115.
Gründungsmitglied

123.
Gründungsmitglied

116.
Gründungsmitglied

124.
Gründungsmitglied

117.
Gründungsmitglied

125.
Gründungsmitglied

118.
Gründungsmitglied

126.
Gründungsmitglied

119.
Gründungsmitglied

127.
Gründungsmitglied

120.
Gründungsmitglied

128.
Gründungsmitglied

129.
Gründungsmitglied

137.
Gründungsmitglied

130.
Gründungsmitglied

138.
Gründungsmitglied

131.
Gründungsmitglied

139.
Gründungsmitglied

132.
Gründungsmitglied

140.
Gründungsmitglied

133.
Gründungsmitglied

141.
Gründungsmitglied

134.
Gründungsmitglied

142.
Gründungsmitglied

135.
Gründungsmitglied

143.
Gründungsmitglied

136.
Gründungsmitglied

144.
Gründungsmitglied

145.
Gründungsmitglied

153.
Gründungsmitglied

146.
Gründungsmitglied

154.
Gründungsmitglied

147.
Gründungsmitglied

155.
Gründungsmitglied

148.
Gründungsmitglied

156.
Gründungsmitglied

149.
Gründungsmitglied

157.
Gründungsmitglied

150.
Gründungsmitglied

158.
Gründungsmitglied

151.
Gründungsmitglied

159.
Gründungsmitglied

152.
Gründungsmitglied

160.
Gründungsmitglied